

Regelung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sozialmanagement der Evangelischen Fachhochschule Freiburg

- Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik -

vom 01. Juni 2009

Der Senat der Evangelischen Fachhochschule Freiburg erlässt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen in den §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01. Januar 2005) sowie auf der Grundlage der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Fachhochschule Freiburg in der Fassung vom 11. April 2005 folgende Regelung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sozialmanagement:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium (Mindestnote 2,5) der Sozialen Arbeit oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor bzw. Bakkalaureus, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung Ausnahmen von der Mindestnote zulassen;
2. Berufspraxis nach einem Hochschulabschluss im oben genannten Bereich;
3. Verantwortungs- und Leitungserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. ein begründetes Interesse an einer Tätigkeit auf dieser Handlungsebene.

(2) In Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung genannten Unterlagen sind den Bewerbungsunterlagen

1. ein formloser Zulassungsantrag anstelle des Personalbogens sowie
2. der Nachweis über die dreijährige Berufstätigkeit
beizufügen.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze ist auf 25 beschränkt. Die Bewerbungsfrist endet regelmäßig, wenn alle Studienplätze vergeben sind.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet grundsätzlich der Rektor bzw. die Rektorin im Einvernehmen mit dem Leiter bzw. der Leiterin des Studiengangs.

(3) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Kriterien kann die Studiengangsleitung ein Auswahlgespräch führen, aufgrund dessen über die Zulassung entschieden wird.

§ 3 Immatrikulation/Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Einschreibung für den Studiengang setzt zusätzlich zu den in § 6 Abs. 3 der Zulassungsordnung (ZIO) genannten Voraussetzungen den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Masterstudiengang Sozialmanagement sowie die Entrichtung der darin vereinbarten Entgelte voraus.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung kann auf Grundlage von § 9 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Fachhochschule in der Fassung vom 11. April 2005 erfolgen.

(2) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 7 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung stellt die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient, keinen hinreichenden Grund für eine Beurlaubung dar.

§ 5 Belegung einzelner Module

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen möglich. Über die Zulassung entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs. In diesen Fällen ist ein von Dauer und Umfang des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Veranstaltung abhängiges Entgelt zu entrichten. Über die Zahlung der Entgelte wird eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung geschlossen.

Freiburg, den 14. November 2005

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Rektor